

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1837/2023/APP/BV

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 24.10.2023
Bearbeiter: Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	12.12.2023	öffentlich

Neuaufstellung einer Entschädigungssatzung

Sachverhalt:

Die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Appen stammt aus dem Jahre 2010 und ist überarbeitungsbedürftig. Rechtliche Grundlagen für die Aufstellung eigener Entschädigungssatzungen sind die Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung, siehe Anlage) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren) des Landes Schleswig-Holstein.

Die Überarbeitung der bisherigen Satzung erfolgte auf Basis der Erfahrungen des Bürgermeisters und der Verwaltung im Umgang mit der Satzung in den vergangenen Jahren. Das Grundprinzip einer monatlichen, pauschalen Aufwandsentschädigung wurde beibehalten. Gleichzeitig wurden jedoch einige Regelungen für Vertretungssituationen vereinfacht. Zudem wurden bisher fehlende Regelungen, beispielsweise für den digitalen Sitzungsdienst, ergänzt.

Die wesentlichen Änderungen sind:

§ 4 Abs. 1 – Die monatliche Aufwandsentschädigung für nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder (bürgerliche Ausschussmitglieder) wird von 24% auf 40% des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern angepasst.

§ 4 Abs. 2 – Die Regelung zur Aufwandsentschädigung für stellvertretende, nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder (stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder) wird dahingehend angepasst, dass ein Sitzungsgeld je Teilnahme an einer Sitzung im Vertretungsfall nach der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern gezahlt wird.

§ 5 Abs. 1 – Die zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende wird auf 50% des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern angepasst. Es erfolgt keine Unterscheidung mehr zwischen dem Finanzausschuss und anderen Ausschüssen.

§ 5 Abs. 2 – Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für stellvertretende Ausschussvorsitzende im Vertretungsfall entfällt.

§ 6 alt – Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Finanzausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Finanzausschusses entfällt.

§ 6 Abs. 1 – Die monatliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende wird von 158% auf 150% des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern angepasst.

§ 6 Abs. 2 – Die Regelungen für die Zahlung eines Fraktionszuschusses werden erstmals in die Satzung aufgenommen. Bisher erfolgte die Zahlung auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung. Die bisherige Regelung sah vor, dass jährlich bis zu 1.000 EUR an die Fraktionen als Zuschuss zur Fraktionsarbeit gezahlt werden können. Der Betrag wurde entsprechend der Stärke der Mitglieder in der GV aufgeteilt. Die neue Regelung bemisst sich nach der Anzahl der der Fraktion zugehörigen Gemeindevertreter zu einem Stichtag. In Summe können dann bis zu 1.020 EUR (17x60 EUR) ausgezahlt werden.

§ 8 alt – Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende im Vertretungsfall entfällt.

§ 7 – Die monatliche Aufwandsentschädigung für Beiratsvorsitzende wird von 53% auf 50% des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern angepasst.

§ 10 alt – Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für stellvertretende Beiratsvorsitzende im Vertretungsfall entfällt.

§ 8 – Die Regelung zur Aufwandsentschädigung für Beiratsmitglieder wird dahingehend angepasst, dass ein Sitzungsgeld je Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder der Fachausschüsse nach der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern gezahlt wird. Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Beiratssitzungen entfällt. Je Sitzung kann nur ein Mitglied Sitzungsgeld erhalten.

§ 11 Abs. 4 – Die Regelung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den papierlosen Sitzungsdienst wird erstmals in die Satzung aufgenommen. Bisher erfolgte die Zahlung auf Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung. Die bisherige Regelung wird beibehalten. Es wird zudem festgelegt, dass stellvertretende, nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse (stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder) 50% der Entschädigung erhalten.

§ 12 – Die Regelungen für die Entschädigung der Wehrführung und Stellvertretung orientieren sich an der zuletzt beschlossenen 1. Änderung zur

Entschädigungssatzung.

§ 12 Abs. 5 – Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für stellvertretende Jugendwarte im Vertretungsfall entfällt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorgesehenen Änderungen vereinfachen den bisherigen Abrechnungsprozess innerhalb der Verwaltung. Gleichzeitig werden die Höchstsätze für bürgerliche Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende angemessen angepasst. Komplizierte oder überflüssige Stellvertretungsregelungen werden geändert oder gestrichen. Bisher fehlende Regelungen zum digitalen Sitzungsdienst oder Fraktionszuschüsse werden aufgenommen.

Finanzierung:

Die Änderung der Entschädigungssatzung hat finanzielle Auswirkungen. In Summe wird davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Änderungen zu keinen signifikanten Ansatzserhöhungen führen. Die tatsächliche Höhe der einzuplanenden Haushaltsmittel ist auch deshalb schwer zu ermitteln, weil in der Vergangenheit nicht alle berechtigten Personen oder Fraktionen ihre Aufwandsentschädigung abgefordert haben. Es wird daher empfohlen, die tatsächliche Entwicklung im Jahr 2024 abzuwarten und mit der Jahresrechnung 2023 abzugleichen. Für 2025 sollte dann eine Ansatzanpassung erfolgen.

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Appen in der vorliegenden Fassung.

Lütje

Anlagen:

Entwurf Entschädigungssatzung
Entschädigungsverordnung des Landes

Entschädigungssatzung der Gemeinde Appen (Kreis Pinneberg)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Appen vom ~~???~~ 12.12.2023 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

§ 2 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für jeden Tag, an dem der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vertreten wird, gezahlt.

§ 3 Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

§ 4 Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2440 % der monatlichen Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter gemäß § 3.

- (2) Stellvertretende nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten im Vertretungsfall für die Teilnahme an Sitzungen je Sitzungstag eine Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 für jeden Tag, an dem ein Ausschussmitglied vertreten wird. in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

§ 5

Vorsitzende der ständigen Ausschüsse

- ~~(1)~~ Vorsitzende der ständigen Ausschüsse erhalten neben der monatlichen Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter bzw. für nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der monatlichen Aufwandsentschädigung gemäß § 3.

~~— 60 % für Vorsitzende des Finanzausschusses,~~

~~— 30 % für Vorsitzende der übrigen ständigen Ausschüsse~~

~~der monatlichen Aufwandsentschädigung gemäß § 3.~~

- ~~(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird.~~

§ 6 Mitglieder des Finanzausschusses

- ~~(1) Mitglieder des Finanzausschusses, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Abs. 1, Nr. 1) erhalten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der monatlichen Aufwandsentschädigung gemäß § 3.~~

- ~~(2) Die stellvertretenden Mitglieder erhalten im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird.~~

§ 67 Faktionen und Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten neben der monatlichen Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150~~8~~ % der monatlichen Aufwandsentschädigung gemäß § 3.

- (2) Auf Grundlage von § 32a Abs. 4 GO erhalten die Faktionen einen jährlichen Zuschuss für die Fraktionsarbeit. Der Zuschuss bemisst sich nach der Anzahl der zum Stichtag 30.06. der Faktion zugehörigen Mitglieder der

Gemeindevertretung. Je zugehöriges Mitglied der Gemeindevertretung erhält die Fraktion einen Zuschuss in Höhe von 60 €/Jahr. Der Zuschuss wird ohne Prüfung der Verwendung ausgezahlt.

~~§ 8 Stellvertretende Fraktionsvorsitzende~~

~~Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung für jeden Tag an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 % der Aufwandsentschädigung gemäß § 7 gewährt.~~

~~§ 79 Vorsitzende der Beiräte~~

~~Vorsitzende der gemeindlichen Beiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 503 % der monatlichen Aufwandsentschädigung gemäß § 3.~~

~~§ 10 Stellvertretende Vorsitzende der Beiräte~~

~~Stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte wird bei Verhinderung der Vorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung für jeden Tag an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3 % der Aufwandsentschädigung gemäß § 9 gewährt.~~

~~§ 811 Sitzungsgelder~~

~~Mitglieder der Beiräte, mit Ausnahme der Vorsitzenden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 87 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern, höchstens jedoch für jährlich vier Sitzungen.~~

~~Mitglieder der Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse je Sitzungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.–Je Sitzung kann nur einem Beiratsmitglied Sitzungsgeld gewährt werden. In Zweifelsfällen bestimmen die Vorsitzenden das teilnehmende Mitglied.~~

~~§ 912 Entgangener Arbeitsverdienst~~

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse sowie Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit

während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 40,00 € täglich.

§ 103 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse sowie Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretende Mitgliedern der Ausschüsse sowie Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach § 12 oder eine Entschädigung nach § 14 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 114 Fahrkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Wehrführerin/des Wehrführers sowie der

stellvertretenden Wehrführerin/des stellvertretenden Wehrführers), ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise durch die Bürgermeisterin, den Bürgermeister oder der Gemeindevertretung schriftlich genehmigt worden ist bzw. Mitglieder zu Sitzungen oder Ortsterminen eingeladen worden sind. Eine Erstattung von Fahrkosten erfolgt jedoch nur, wenn Sitzungen oder Ortstermine außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden.

- (2) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € zur Erstattung des Aufkommens an Fahrtkosten. Zur Erstattung des Aufwandes für dienstliche Kommunikationskosten (Internet, privates Festnetz, Handy) wird zusätzlich ein Pauschalbetrag von monatlich 50,00 €- erstattet.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung für die verbindliche Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes durch privateigene Endgeräte. Die Entschädigung beträgt 85 €/Jahr. Die stellvertretenden nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des vorgenannten Betrages.

§ 125 Wehrführerin/Wehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren, -ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe ~~der Hälfte~~ des Höchstsatzes dieser Verordnung.
- (2) Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält für seine Dienstkleidung eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe von 75% der Hälfte des Höchstsatzes dieser Verordnung.
- (3) Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 45,00 €. Stellvertreter/innen der Wehrführerin oder des Wehrführers erhalten die Hälfte.

- (4) Die Gerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für sie geltenden Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren.
- (5) Jugendwartinnen und Jugendwarte erhalten für die Betreuung der Jugendfeuerwehr einen Auslagenersatz in Höhe des Höchstsatzes der für sie oder ihn gelten—den Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren. ~~ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter erhält bei Verhinderung der Jugendwartin oder des Jugendwartes für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung.~~

§ 136 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Appen außer Kraft.

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister

Appen, den ???

gez. Lütje

Amtliche Abkürzung: EntschVO
Ausfertigungsdatum: 29.03.2023
Gültig ab: 31.05.2023
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. 2023, 215
Gliederungs-Nr: 2020-3-43

Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
 (Entschädigungsverordnung - EntschVO)
 Vom 29. März 2023

Zum 18.10.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 29. März 2023	31.05.2023
Eingangsformel	31.05.2023
Abschnitt 1 - Allgemeines	31.05.2023
§ 1 - Entschädigungen	31.05.2023
Abschnitt 2 - Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld	31.05.2023
§ 2 - Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und der Zweckverbandsversammlungen	31.05.2023
§ 3 - Mitglieder der Gemeindeversammlung	31.05.2023
§ 4 - Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten, Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in hauptamtlich verwalteten Ämtern	31.05.2023
§ 5 - Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten	31.05.2023
§ 6 - Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Ge- meinden und Städten	31.05.2023
§ 7 - Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in ehrenamtlich verwalteten Äm- tern	31.05.2023
§ 8 - Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher	31.05.2023
§ 9 - Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für weitere ehrenamtliche Tä- tigkeit	31.05.2023
§ 10 - Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte	31.05.2023
§ 11 - Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen	31.05.2023

Titel	Gültig ab
§ 12 - Sitzungsgeld	31.05.2023
Abschnitt 3 - Sonstige Entschädigungen	31.05.2023
§ 13 - Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt	31.05.2023
§ 14 - Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger	31.05.2023
§ 15 - Fahrkosten	31.05.2023
§ 16 - Reisekostenvergütung	31.05.2023
Abschnitt 4 - Entschädigung in besonderen Fällen	31.05.2023
§ 17 - Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister	31.05.2023
Abschnitt 5 - Schlussvorschriften	31.05.2023
§ 18 - Rückgang der Einwohnerzahl	31.05.2023
§ 19 - Inkrafttreten	31.05.2023

Aufgrund des § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), des § 73 Satz 1 Nummer 4 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), des § 26 Satz 1 Nummer 3 der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), und des § 13 Absatz 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 516), in Verbindung mit § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Entschädigungen

(1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbständigen eine Verdienstausfallentschädigung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

(3) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, des

Kreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, der Fraktionen, Teilfraktionen, der Beiräte nach §§ 47b und 47d Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und § 42a Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die kommunalen Körperschaften.

(4) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Abschnitt 2 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld

§ 2 Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und der Zweckverbandsversammlungen

(1) Mitglieder von Gemeindevertretungen, Kreistagen, Amtsausschüssen und Zweckverbandsversammlungen können entweder Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 erhalten. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird gewährt entweder ausschließlich als monatliche Pauschale oder gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1. bei Mitgliedern der Gemeindevertretungen
 - a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden

bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	32 Euro,
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	87 Euro,
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	117 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	131 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	146 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	178 Euro,
bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	295 Euro,
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	353 Euro,
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	412 Euro,

b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld in Gemeinden

	als monatliche Pauschale	als Sitzungsgeld je Sitzung
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	11 Euro	24 Euro,
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	32 Euro	24 Euro,
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	40 Euro	24 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	43 Euro	24 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	48 Euro	24 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	58 Euro	24 Euro,
bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	98 Euro	24 Euro,
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	117 Euro	24 Euro,
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	136 Euro	24 Euro,

2. bei Kreistagsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche Pauschale 412 Euro,

b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 136 Euro als monatliche Pauschale und 24 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung,

3. bei Amtsausschussmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche Pauschale 32 Euro,

- b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 11 Euro als monatliche Pauschale und 24 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung,
4. bei Mitgliedern der Verbandsversammlungen
- a) ausschließlich als monatliche Pauschale 15 Euro,
 - b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 10 Euro als monatliche Pauschale und 24 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung.

§ 3

Mitglieder der Gemeindeversammlung

Mitglieder der Gemeindeversammlung können für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld erhalten.

§ 4

Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten, Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in hauptamtlich verwalteten Ämtern

Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten, Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in hauptamtlich verwalteten Ämtern können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten in Gemeinden, Städten und Ämtern

bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	394 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	547 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	621 Euro,
bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	780 Euro,
bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	857 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	935 Euro,
bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.016 Euro,
über 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.557 Euro.

§ 5

Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten

Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.557 Euro erhalten.

§ 6

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und Städten

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und ehrenamtlich verwalteten Städten können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Gemeinden mit

bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	492 Euro,
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	740 Euro,
bis zu 1.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	922 Euro,
bis zu 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.116 Euro,
bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.170 Euro,
bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.246 Euro,
bis zu 3.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.327 Euro,
bis zu 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.400 Euro,
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.482 Euro,
bis zu 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.557 Euro,
über 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.632 Euro.

(2) Gehört die Gemeinde keinem Amt an, erhöht sich der zulässige Höchstsatz der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters um 35 %.

(3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger

Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Entschädigungssatzung kann eine pauschalierte Erstattung vorsehen.

§ 7

Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in ehrenamtlich verwalteten Ämtern

Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in ehrenamtlich verwalteten Ämtern können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Ämtern mit

bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.037 Euro,
bis zu 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.431 Euro,
bis zu 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.557 Euro,
über 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1.684 Euro.

§ 8

Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher

Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 345 Euro erhalten. An ihre oder seine Stelle tritt bei Zweckverbänden mit hauptamtlicher Verbandsvorsteherin oder hauptamtlichen Verbandsvorsteher die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

§ 9

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für weitere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld können erhalten:

1. Mitglieder der Hauptausschüsse sowie deren Stellvertretende,
2. Ausschussvorsitzende sowie deren Stellvertretende,
3. Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertretende,
4. Stellvertretende der Landrätin oder des Landrats,
5. Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten,
6. Ausschussmitglieder sowie stellvertretende Ausschussmitglieder nach § 46 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung, § 41 Absatz 3 Satz 1 Kreisordnung, § 10a Absatz 2 Satz 1 Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 154) und § 5 Absatz 6 Ge-

setz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 516) in Verbindung mit § 46 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung,

7. Fraktionsvorsitzende sowie deren Stellvertretende,
8. Vorsitzende von Beiräten nach § 47b und § 47d Gemeindeordnung und § 42a Kreisordnung sowie deren Stellvertretende,
9. Mitglieder der Beiräte nach § 47b Gemeindeordnung, diese nur insoweit, als sie keine Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten,
10. Mitglieder der Beiräte nach § 47d Gemeindeordnung und § 42a Kreisordnung sowie deren Stellvertretende,
11. Stellvertretende der in den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Empfängerinnen und Empfängern von Aufwandsentschädigung,
12. Stellvertretende der in § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 genannten Empfängerinnen und Empfängern von Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung,
13. Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors,
14. Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 48 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung sowie
15. Personen, die von der Gemeindevertretung, vom Kreistag, vom Amtsausschuss oder von der Verbandsversammlung als Beauftragte für eine besondere Aufgabe bestellt wurden; die Aufgabe darf keine typische Arbeitnehmertätigkeit darstellen;

das Sitzungsgeld oder die Aufwandsentschädigung nach § 2 bleiben unberührt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die jeweilige Funktion darf den in den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 für die betreffende kommunale Körperschaft geltenden Höchstbetrag nicht erreichen und soll in einem angemessenen Abstand zum Höchstbetrag stehen. Bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist der mit der Funktion verbundene Aufwand zu berücksichtigen.

(3) Sofern eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 nicht für die in Absatz 1 Nummer 4, 5 und 13 genannten Funktionen. Der Höchstbetrag für eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für diese Funktionen darf den Betrag von 2.831 Euro im Monat nicht überschreiten.

(4) Fraktionsmitgliedern und zu Fraktionssitzungen hinzugezogenen bürgerlichen Ausschussmitgliedern kann Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen gewährt werden, wenn diese Sitzungen der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung, eines Ausschusses oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen.

§ 10

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

(1) Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Gemeinden, Städten und Ämtern mit bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 252 Euro, bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 314 Euro und über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 376 Euro. Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte kann eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung erhalten; die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die der zu Vertretenden nicht überschreiten.

(2) Darüber hinaus kann ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten von Gemeinden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten von Ämtern oder von Gemeinden, die die Geschäfte eines Amtes führen, für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes sowie nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der amtsangehörigen Gemeinde ein Sitzungsgeld von 24 Euro gewährt werden. Das Sitzungsgeld für die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes zahlt das Amt.

(3) Absatz 2 gilt für stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend.

§ 11

Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 Beamtenstatusgesetz in der Fassung vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2252) verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

(4) Die in § 16 Satz 2 Amtsordnung vorgesehene Kürzung der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden soll in den Fällen, in denen eine zeitweilig zur Unterstützung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters tätige Hilfskraft wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse erforderlich und vertretbar erscheint, höchstens 25 %, jedoch nicht mehr als die Kosten für die Hilfskraft betragen.

§ 12

Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld beträgt 35 Euro.

(2) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

(3) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

Abschnitt 3 Sonstige Entschädigungen

§ 13

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaufall eine Verdienstaufallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. In der Entschädigungssatzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei der Verdienstaufallentschädigung je Stunde nicht überschritten werden darf. Die Entschädigungssatzung kann einen Höchstbetrag festlegen, der bei der Verdienstaufallentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf.

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz ist in der Entschädigungssatzung festzulegen. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 14

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 13 gewährt wird.

§ 15

Fahrkosten

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern nach § 2 können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 84 Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), in Verbindung mit § 4 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl I S. 2250). Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 84 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 5 Bundesreisekostengesetz.

(2) Die Entschädigungssatzung kann für Entschädigungen nach Absatz 1 eine pauschalierte Erstattung vorsehen, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelentschädigungen zu bemessen ist.

§ 16

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger und Personen nach § 2 erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

Abschnitt 4

Entschädigung in besonderen Fällen

§ 17

Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister

Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 532 Euro erhalten. Den Stellvertretenden kann für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt werden. Sofern Stellvertretende der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters ständig damit betraut sind, bestimmte Aufgaben zu erledigen, können sie eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu der in Satz 1 genannten Höhe erhalten.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 18

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2023 in Kraft.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1829/2023/APP/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.10.2023
Bearbeiter: Ramcke	AZ: 03/750 - 690

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	12.12.2023	öffentlich

Jahresrechnung 2022 für den kirchlichen Friedhof Appen

Sachverhalt:

Die Kirchenkreisverwaltung hat die Abrechnung 2022 für den kirchlichen Friedhof Appen am 29.09.2023 vorgelegt. Der hoheitliche Teil schließt mit einem Überschuss von 7.022,66 € (siehe Kto. 74100) ab. Der gewerbliche Teil schließt mit einem Defizit in Höhe von 2.998,29 € (siehe Kto.83100) ab, der aus der Rücklage abgedeckt werden konnte.

Finanzierung:

Der Überschuss aus dem hoheitlichen Teil in Höhe von 7.022,66 € wird in das Haushaltsjahr 2023 übertragen und reduziert in entsprechender Höhe den gemeindlichen Zuschuss für 2023.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Jahresrechnung 2022 des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein für den kirchlichen Friedhof Appen zur Kenntnis zu nehmen.

Anlagen:

Jahresrechnung 2022 für den kirchlichen Friedhof Appen

Jahresabschluss

2022

Ev.-Luth. Friedhof Appen

Stand 29.09.2023

B5 Gesamtbetrachtung n. Kostenstellen

29.09.2023 10:54

1208033128 Friedhof Appen

Seite 1

KKHHW-SH
\AKACZAROWSKI

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2022

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2022

1208033128 FH Appen**08000 Friedhof, hoheitl. Teil**

Nr.	Name	Ist 2022	Plan 2022	Abweichung
Erträge				
40111	Grabnutzungsgebühren	76.993,59	70.000,00	6.993,59
40120	Bestattungsgebühren	17.557,50	17.500,00	57,50
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	3.029,00	3.500,00	-471,00
40141	Grabmalgenehmigung	1.590,00	1.200,00	390,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	0,00	26.160,00	-26.160,00
47100	Ertr.innerki.Erst.v.Leistg.	418,91	100,00	318,91
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	40.920,00	0,00	40.920,00
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm.	5.495,70	6.390,00	-894,30
50510	Ertr.Personalkostenerstattg.	4.202,04	0,00	4.202,04
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	0,00	1.310,00	-1.310,00
83100	Entnahme aus Rücklagen	8.645,05	7.760,00	885,05
		158.851,79	133.920,00	24.931,79
Aufwendungen				
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	92.188,21	67.860,00	24.328,21
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	1.300,00	-1.300,00
61076	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 720 €	0,00	520,00	-520,00
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	743,39	700,00	43,39
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	0,00	100,00	-100,00
64400	Bekleidungsgehd Schutz/Dst.kl.	667,00	650,00	17,00
64500	Mitarbeitervertretung	980,00	980,00	0,00
64600	Aus- und Fortbildung	0,00	200,00	-200,00
65210	Abschreib.realis.Gebäude u.Aa.	3.587,31	3.600,00	-12,69
65240	Abschreib.BGA	1.062,02	1.350,00	-287,98
65250	Abschreib.Fuhrpark	436,37	440,00	-3,63
65290	Abschreib.GWG	410,00	1.000,00	-590,00
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	9.970,00	10.240,00	-270,00
70300	Geschäftsaufwand	2.172,79	2.000,00	172,79
70400	Kommunikationskosten	359,88	400,00	-40,12
70500	Reisekosten	466,56	250,00	216,56
70790	Sonst.Kosten Öffentlichk.arb.	3.821,45	3.300,00	521,45
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed	532,00	500,00	32,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	1.624,42	800,00	824,42
71220	Instandhaltung Gebäude	97,10	100,00	-2,90
71240	Instandhaltung BGA	1.386,08	900,00	486,08
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	1.776,48	2.500,00	-723,52
72100	Abgaben und Gebühren	1.190,00	800,00	390,00
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	19,20	70,00	-50,80
72200	Versicherungen	205,03	210,00	-4,97
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	7.022,66	0,00	7.022,66
74210	Zuf.Sonderp.Investitionen	8.518,43	9.610,00	-1.091,57
77200	Langfristige Zinsaufwendungen	367,01	370,00	-2,99
83300	Zuführung zu Rücklagen	19.248,40	18.810,00	438,40
		158.851,79	129.560,00	29.291,79
Ergebnis Kostenstelle 08000		0,00	4.360,00	-4.360,00

B5 Gesamtbetrachtung n. Kostenstellen

29.09.2023 10:54

1208033128 Friedhof Appen

Seite 2

KKHHW-SH
\AKACZAROWSKI

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2022

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2022

08900 Friedhof, gewerbl. Teil

Nr.	Name	Ist 2022	Plan 2022	Abweichung
Erträge				
40150	Erlöse aus Grabpflege 19% Ust.	20.481,77	18.500,00	1.981,77
40152	Erl.Grabpflege ber.abgef.USt	5.407,61	4.000,00	1.407,61
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm.	966,95	1.370,00	-403,05
50510	Ertr.Personalkostenerstattg.	1.050,50	0,00	1.050,50
83100	Entnahme aus Rücklagen	2.998,29	0,00	2.998,29
		30.905,12	23.870,00	7.035,12
Aufwendungen				
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	22.665,15	17.000,00	5.665,15
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	350,00	-350,00
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	185,85	200,00	-14,15
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	0,00	50,00	-50,00
64400	Bekleidungs-geld Schutz/Dst.kl.	140,13	100,00	40,13
64500	Mitarbeitervertretung	245,00	250,00	-5,00
64600	Aus- und Fortbildung	0,00	50,00	-50,00
65210	Abschreib.realis.Gebäude u.Aa.	643,28	650,00	-6,72
65240	Abschreib.BGA	225,49	230,00	-4,51
65250	Abschreib.Fuhrpark	98,18	100,00	-1,82
65290	Abschreib.GWG	0,00	390,00	-390,00
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	2.492,50	2.560,00	-67,50
70300	Geschäftsaufwand	457,09	460,00	-2,91
70400	Kommunikationskosten	75,72	80,00	-4,28
70500	Reisekosten	116,64	50,00	66,64
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed	2.266,69	3.000,00	-733,31
70930	Prüfungs- und Beratungskosten	642,75	1.250,00	-607,25
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	49,69	40,00	9,69
71220	Instandhaltung Gebäude	20,40	100,00	-79,60
71240	Instandhaltung BGA	141,18	150,00	-8,82
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	383,32	500,00	-116,68
72100	Abgaben und Gebühren	0,00	100,00	-100,00
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	4,80	20,00	-15,20
72200	Versicherungen	51,26	50,00	1,26
74210	Zuf.Sonderp.Investitionen	0,00	500,00	-500,00
		30.905,12	28.230,00	2.675,12
Ergebnis Kostenstelle 08900		0,00	-4.360,00	4.360,00
Gesamt 1208033128 FH Appen				
Erträge		189.756,91	157.790,00	31.966,91
Aufwendungen		189.756,91	157.790,00	31.966,91
Ergebnis		0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 08000 hoheitl. Teil

45150	Geldeingang über Sachkonto 49100		
49100	Überschuss Vorjahr (2021) zur Verrechnung mit Sachkonto 45150 = Gesamtzuschuss der Kommune		
49101	Afa-Auflösung Rückrechnung Sachkonto 65210-65290		
50510	Erst. MAV Thomas Jacob		
56100	neues Sachkonto 56900		
56900	vorher Sachkonto 56100 0,00 % Habenzinsen auf das Bankkonto keine Saldierung mehr von Zinserträgen und Zinsaufwendungen Zinsaufwendungen stehen unter Sachkonto 77100		
61030	Neubesetzung einer freien Stelle		
71210	Fällung gekippter Birken		909,61 €
71240	ant. Erneuerung Glockenklöppel		714,10 €
74210	Anschaffungen von 250,00 bis 800,00 Euro Gartenbank		410,00 €
	Tilgungskosten Darlehen 256402658		8.108,43 €
74100	nichtbenötigter Zuschuss der Kommune an Sachkonto 27100 zur Verwendung als Zuschusszahlung für 2023		
77100	0,00 % Sollzinsen auf das Bankkonto keine Saldierung mehr von Zinserträgen und Zinsaufwendungen Zinserträge stehen unter Sachkonto 56900		
83100	1/25 der FU-Rücklage 21161		8.645,05 €
83300	25% Grabnutzung Sachkonto 40111 HH-Überschuss an Rücklage	RL 21161	19.248,40 €
		RL	0,00 €
	Zinsen 0,00 % für 2021 auf Rücklagen		
	Gebäude u.Außenanlagen	RL 21141	0,00 €
	Techn. Anlagen u.Maschinen	RL 21144	0,00 €
	FU-Unterhaltung	RL 21161	0,00 €
	Grablegate	RL 38100	0,00 €
	Ausgleichsrücklage	RL 21110	0,00 €

Kostenstelle 08900 gewerbl. Teil

40159	Einzahlung Legate keine Einzahlungen für 2022	
49101	Afa-Auflösung Rückrechnung Sachkonto 65210-65290	
50510	Erst. MAV Thomas Jacob	
61030	Neubesetzung einer freien Stelle	
74210	keine Anschaffungen von 250,00 bis 800,00 Euro	
83100	Rücklagen-Entnahme Ausgleich HH-Defizit	RL 21110
83300	Rücklagen-Zuführung Sachkonto 40159	RL 38100

Gemeinde Appen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 1833/2023/APP/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 20.10.2023
Bearbeiter: J. Lüchau	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2023	öffentlich

Information über die Einführung einer Ausgleichsrücklage

Sachverhalt:

Zum 01.01.2024 tritt eine Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung Schleswig-Holstein (GemHVO) in Kraft, die unter anderem die Einführung einer Ausgleichsrücklage regelt. Bisher gliederte sich das Eigenkapital einer Kommune in die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklage und die Ergebnissrücklage. Die Ergebnissrücklage wird durch die Änderung mit der Ausgleichsrücklage ersetzt.

Sofern eine angemessene Eigenkapitalquote gewahrt bleibt, kann diese Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden, um in der Phase der Haushaltsplanung einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung auszugleichen. Bisher war eine Entnahme aus der Ergebnissrücklage nur im Rahmen des Jahresabschlusses möglich. Der sogenannte fiktive Haushaltsausgleich unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wirkt sich auch auf das Genehmigungsverfahren durch die Kommunalaufsicht aus. Ein Haushaltsgenehmigungsverfahren ist beim fiktiven Haushaltsausgleich entbehrlich.

Beflügelt wurde die Diskussion um die Einführung der Ausgleichsrücklage durch die Situation der Kreise. Sie waren verpflichtet ausgeglichene Haushalte zu planen und haben auf Grundlage der Planung die Kreisumlagesätze festgelegt. Wegen unterschiedlicher Planungsgrundsätze fallen die Jahresabschlüsse in der Regel positiver aus als die Haushaltsplanung. Mit dem Jahresabschluss konnten die Kreise überwiegend Überschüsse feststellen, die der Ergebnissrücklage zugeführt wurden. Das Eigenkapital der Kreise ist stetig angewachsen. Den kreisangehörigen Gemeinden wurden die Finanzmittel in unnötigem Umfang entzogen.

Zur weiteren Information ist dieser Vorlage eine Präsentation (**Anlage**) beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des Eigenkapitals auf die allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage. Die allgemeine Rücklage soll einen

Bestand von mindestens 20 % der Bilanzsumme ausweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 % der allgemeinen Rücklage ausweist.

Ein fiktiver Haushaltsausgleich ist nur zulässig, wenn im Rahmen der Haushaltsplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen wird.

In Bezug auf die Vermeidung von weiteren Anstiegen des Eigenkapitals bei den Kreisen ist die Änderung zu begrüßen. Wesentlicher Grund für die Einführung der Doppik bei den Gemeinden war das Ziel generationengerecht zu wirtschaften. Um dieses Ziel nicht zu gefährden, sollte das Instrument des fiktiven Haushaltsausgleichs nur bei temporären Defiziten genutzt werden. In einer langfristigen Betrachtung sollte das Eigenkapital stabil bleiben oder unter Berücksichtigung von Teuerungsraten sogar leicht ansteigen. Für die Gemeinde handelt es sich bei der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage um einen Vorgang von besonderer Bedeutung, der im Anhang der Bilanz und im Lagebericht des Jahresabschlusses zu erläutern ist.

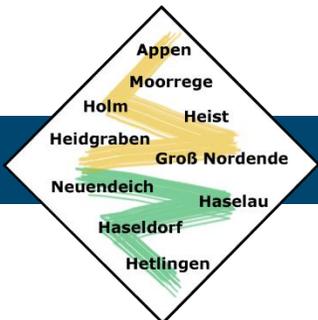
Eine Beschlussfassung zur Ausgleichsrücklage kann erst nach dem Beschluss über den Jahresabschluss 2022 erfolgen. Diese Informationen dienen der Aufklärung über die Gesetzesänderung zum 01.01.2024. Die Beschlussfassung wird zu einem späteren Zeitpunkt initiiert.

Lütje
(Bürgermeister)

Anlagen:
Präsentation zur Ausgleichsrücklage

Ausgleichsrücklage

Information für das Haushaltsjahr 2024



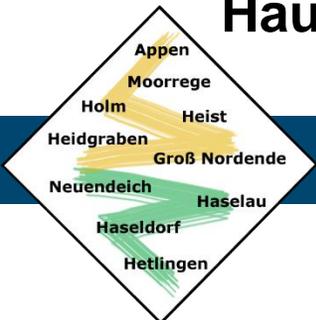
Amt Geest und Marsch Südholstein

Fachbereich Finanzen

Rechtlicher Rahmen

Änderung der GemHVO zum 01.01.2024 Schleswig-Holstein:

- Veränderung der Aufteilung der Rücklagen § 25 Abs. 1 GemHVO von „Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage und Ergebn isrücklage“ in „**Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage und Ausgleichsrücklage**“.
- Hierfür ist gem. § 60 Abs. 3 GemHVO im Rahmen des Haushaltes 2024 ein Beschluss über die Verteilung von Allgemeiner Rücklage zu Ausgleichsrücklage zu treffen
- Ein Haushalt ist gem. § 26 Abs. 1 GemHVO ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Dies wurde nun um den Zusatz „**Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich).**“ ergänzt.



Bilanzdarstellung Rücklagen im Vergleich

Bis 2023

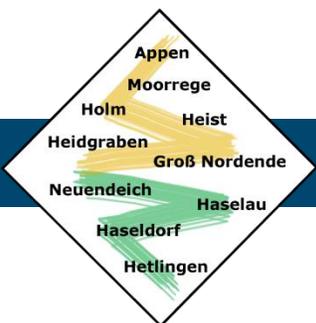
PASSIVA

1. Eigenkapital
 - 1.1. Allgemeine Rücklage
 - 1.2. Sonderrücklage
 - 1.3. Ergebn isrücklage**
 - 1.4. vorgetragener Jahresfehlbetrag
 - 1.5. Jahresüberschuss /
Jahresfehlbetrag

Ab 2024

PASSIVA

1. Eigenkapital
 - 1.1. Allgemeine Rücklage
 - 1.2. Sonderrücklage
 - 1.3. Ausgleichsrücklage**
 - 1.4. vorgetragener Jahresfehlbetrag
 - 1.5. Jahresüberschuss /
Jahresfehlbetrag



HH-Ausgleich im Vergleich

Bis 2023

Gesamtbetrag der Erträge \geq
Gesamtbetrag der Aufwendungen

Ab 2024

ZIEL:

Gesamtbetrag der Erträge \geq
Gesamtbetrag der Aufwendungen

Möglich:

Gesamtbetrag der Erträge $<$
Gesamtbetrag der Aufwendungen

Dann:

Gesamtbetrag der Erträge +
Entnahme Ausgleichsrücklage =
Gesamtbetrag der Aufwendungen

Beispiel

ZIEL:

100 GE \geq 95 GE

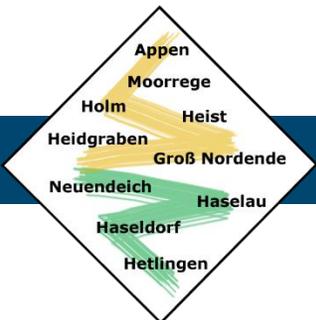
Möglich:

100 GE $<$ 110
GE

Dann:

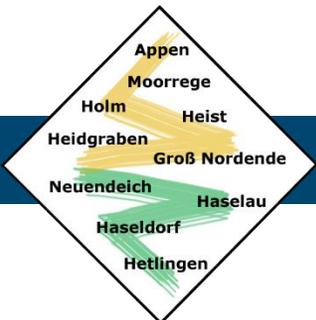
100 GE + 10 GE
= 110 GE

GE = Geldeinheiten



Bedingungen für die Inanspruchnahme

- Allgemeine Rücklage muss einen Bestand in **Höhe von mind. 20 Prozent der Bilanzsumme** des Jahresabschlusses des Mandanten aufweisen - § 25 Abs. 3 GemHVO (bei Einführung Übergangsregelung mind. 15 Prozent)
- Im Rahmen der HH-Planung wird ein **positiver Finanzmittelbestand** zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen - § 26 Abs. 3 GemHVO
- Bilanziell ist **kein Bestand an Kassenkrediten** zum kassenmäßigen Jahresabschluss (Jahreswechsel) vorhanden bzw. dieser wird innerhalb von vier Wochen vollständig abgedeckt - § 26 Abs. 3 GemHVO; im Falle der Einheitskasse darf **keine Verbindlichkeit ggü. der Amtskasse** ausgewiesen sein



Rücklagen im Vergleich

Bis 2023

Ergebnisrücklage:

- Nutzung im Zuge des Jahresabschlusses

Allgemeine Rücklage:

- Keine Nutzung außer für 5 Jahre vorgetragene Fehlbeträge, wenn keine Ergebnisrücklage vorhanden

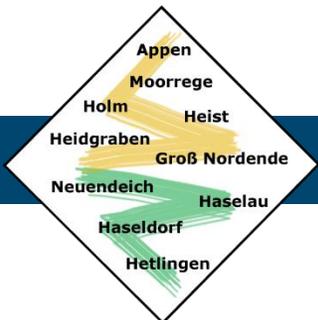
Ab 2024

Ausgleichsrücklage:

- Nutzung im Zuge des fiktiven HH-Ausgleiches in der HH-Planung
- Nutzung im Zuge des Jahresabschlusses

Allgemeine Rücklage:

- Keine Nutzung außer für 5 Jahre vorgetragene Fehlbeträge, wenn keine Ausgleichsrücklage vorhanden



Rücklagen im Vergleich

Bis 2023

§ 25 Abs. 3 GemHVO

Ergebnisrücklage mind. 10 % aber max. 33 % der Allgemeinen Rücklage

Unter weiteren Voraussetzungen auch höhere Ergebnisrücklage möglich.

Richtwert Allgemeine Rücklage bei 30 %

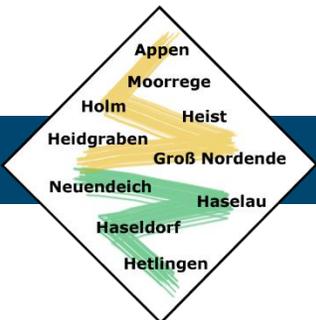
Ab 2024

§ 25 Abs. 3 GemHVO

Allgemeine Rücklage bei Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage grundsätzlich **mind. 20 %** der Bilanzsumme aufweisen



jährlich wiederkehrend muss die Allgemeine Rücklage mind. 20 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweisen



Rücklagen im Vergleich - Zahlenbeispiel

Bis 2023

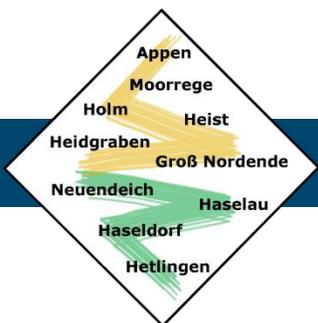
Passiva	Wert in €	%
[...]	[...]	
Allgemeine Rücklage	30	30%
Ergebnisrücklage	3	10%
[...]	[...]	
Bilanzsumme	100	

Ab 2024

Passiva	Wert in €	%
[...]	[...]	
Allgemeine Rücklage	20	20%
Ausgleichsrücklage	3	15%*
[...]	[...]	
Bilanzsumme	100	

- von der Bilanzsumme
- von der Allgemeinen Rücklage

* Dieser Prozentsatz einmalig zur Einführung, danach freie Verteilung nach Beschluss der Gremien möglich (Verhältniswert Ausgleichsrücklage zu Allgemeiner Rücklage in Folgejahren unerheblich)



Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage

Planwerte:

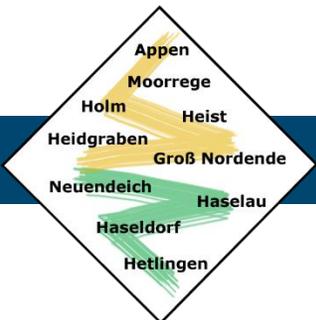
- Gesamtbetrag der Erträge = 100
- **Gesamtbetrag der Aufwendungen = 103**

Bedingungen erfüllt?

- Allgemeine Rücklage mind. 20 % Bilanzsumme ✓
- Positiver Finanzmittelbestand geplant ✓
- Kein Kassenkredit ✓

<i>Bilanz</i>		
Passiva	Wert in €	%
Allgemeine Rücklage	20	20 %
Ausgleichsrücklage	3	
Bilanzsumme	100	

Fiktiver Haushaltsausgleich



Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage

Planwerte:

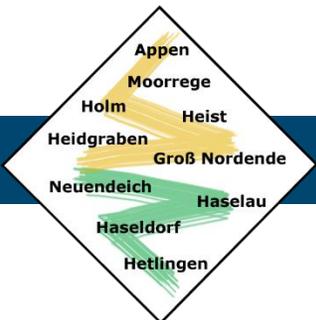
- Gesamtbetrag der Erträge = 100
- **Gesamtbetrag der Aufwendungen = 103**

Bedingungen erfüllt?

- Allgemeine Rücklage mind. 20 % Bilanzsumme **x**
- Positiver Finanzmittelbestand geplant ✓
- Kein Kassenkredit ✓

Bilanz		
Passiva	Wert in €	%
Allgemeine Rücklage	19	19 %
Ausgleichsrücklage	3	
Bilanzsumme	100	

Fiktiver Haushaltsausgleich



Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage

Planwerte:

- Gesamtbetrag der Erträge = 100
- **Gesamtbetrag der Aufwendungen = 103**

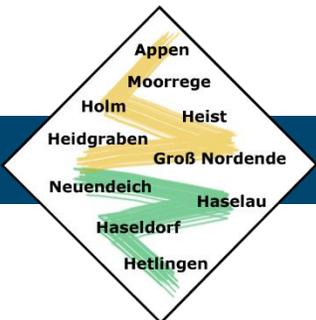
Bedingungen erfüllt?

- Allgemeine Rücklage mind. 20 % Bilanzsumme ✓
- Positiver Finanzmittelbestand geplant ✗
- Kein Kassenkredit ?

<i>Bilanz</i>		
Passiva	Wert in €	%
Allgemeine Rücklage	20	20 %
Ausgleichsrücklage	3	
Bilanzsumme	100	

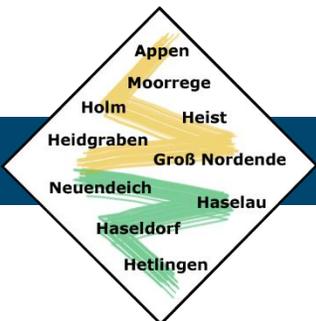
	<i>Finanzplan</i>		
	Ansatz Vorjahr	Ansatz HH-Jahr	Ansatz 1. Folgejahr
Finanzmittelbestand	15	- 25	- 15

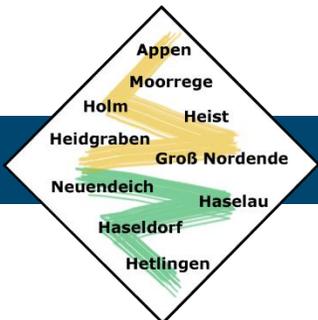
Fiktiver Haushaltsausgleich



Was gibt es weiterhin zu beachten?

- Eine generationengerechte und dauernde Leistungsfähigkeit ist über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu erwirken. Die Ergebnisplanung sollte hierbei stets ausgeglichen sein. **Daher sollte auf den fiktiven Haushaltsausgleich möglichst verzichtet werden um einen realen Haushaltsausgleich mit Konsolidierungsmaßnahmen zu erwirken.**
- Die Ausgleichsrücklage dient nur zur **kurzzeitigen Überbrückung von Defiziten**, um eine Genehmigungsfreiheit für notwendige Investitionskredite zu erwirken.





Amt Geest und Marsch Südholstein

Fachbereich Finanzen